

# Satzung des Bezirksimkervereins Sigmaringen e.V.

Präambel

Der Bezirksimkerverein Sigmaringen, gegründet 1890, gibt sich im Jahre 2019 die nachfolgende Satzung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name.....	1
§ 2 Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 3 Zweck des Vereins.....	1
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Ehrung.....	2
§ 6 Beiträge.....	2
§ 7 Rechte und Pflichten.....	2
§ 8 Geschäftsbetrieb.....	3
§ 9 Aufwandsentschädigung.....	3
§ 10 Organe des Vereins.....	3
§ 11 Wahlen.....	3
§ 12 Vorstand.....	3
§ 13 Ausschuss.....	4
§ 14 Hauptversammlung und weitere Mitgliedsversammlungen.....	4
§ 15 Kassier.....	5
§ 16 Kassenprüfer.....	5
§ 17	Schriftführer
.....	5
§ 18 Auflösung.....	5
§ 19 Datenschutz.....	5

### § 1 Name

Der am 25. März 1890 unter dem Namen „Imkerverein des Hohenzollern'schen Oberlandes“ gegründete Verein trägt heute den Namen „Bezirksimkerverein Sigmaringen e.V.“ (BV). Der Verein ist dem Landesverband Württembergischer Imker e.V. (LV) in Stuttgart angeschlossen.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sigmaringen eingetragen werden.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Sigmaringen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Sigmaringen.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht zum Nutzen der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung, insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder, Fühlungnahme mit Vereinen mit gleichartigen Zielen und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Imkerei für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Volkswirtschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jeder Imker und jeder Freund der Bienenzucht erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der 1. bzw. 2. Vorsitzende.

Gegen dessen ablehnende Stellungnahme ist Berufung an die Hauptversammlung (HV) zulässig.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

Durch eine schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres gegenüber dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden, bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres.

durch Tod, durch Ausschluss, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere seinen Beitragspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss des BV in geheimer Abstimmung.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an die HV zulässig, welche über den Ausschluss durch Beschluss entscheidet.

Hierbei ist dem Betroffenen vor der Abstimmung auf Wunsch die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 5 Ehrungen**

Um die Bienenzucht verdiente Personen können geehrt werden. Personen, die sich um den Verein oder um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht für den örtlichen Verein befreit, der Beitrag an die LV und an den DIB ist jedoch weiterhin zu entrichten.

#### **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe in der HV festgesetzt wird.

Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 15. Januar jeden Jahres fällig und an den örtlichen Vertrauensmann oder direkt an den Vereinskassierer zu entrichten.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied kann an Versammlungen, Vorträgen und Lehrgängen des Vereins teilnehmen. Es kann Einrichtungen des Vereins benützen, hat jedoch die jeweils geltenden Regelungen zu beachten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

#### **§ 8 Geschäftsbetrieb**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 9 Aufwandsentschädigung**

Der Vorstand und der Ausschuss führen den Verein ehrenamtlich.

Für die Teilnahme an Tagungen, vor allem außerhalb des Vereinssitzes werden Reisekosten nach einer vom Ausschuss zu beschließenden Kostenordnung gewährt.

Für Telefongebühren und Porto sowie für Schreibmaterial sind die tatsächlichen Kosten vom Verein zu ersetzen.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden.

Der Ausschuss besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Kassier,

vier weiteren Mitgliedern.

Die Hauptversammlung und die weiteren Mitgliederversammlungen.

### **§ 11 Wahlen**

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, die vorstehend unter § 10 Ziff. 2 e) genannten Mitglieder, sowie die unter § 16 genannten Kassenprüfer werden von der HV jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt, und zwar auf vier Jahre, gerechnet von HV zu HV.

Die Wahlen sind schriftlich und geheim, sofern die HV nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschließt.

### **§ 12 Vorstand**

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die übrigen Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vorstandes nach dem Gesetz und dieser Satzung sind vom 1. Vorsitzenden wahrzunehmen, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so geht dessen Amt auf den 2. Vorsitzenden über, bis zur Ersatzwahl in der nächsten HV.

### **§ 13 Ausschuss**

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Der Ausschuss ist bei Bedarf einzuberufen. Ferner ist der Ausschuss einzuberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Ausschuss sollte mindestens zweimal jährlich einberufen werden.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen sowie die sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. bzw. 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 14 Hauptversammlung und weitere Mitgliederversammlungen**

Einmal im Jahr soll die Hauptversammlung (HV) stattfinden.

Sie wird durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen.

Neben der HV können im Laufe des Jahres, zeitlich vor oder nach der HV, nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.

Die Einberufung einer solchen weiteren Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn die Einberufung vom Ausschuss verlangt wird.

Eine solche weitere Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden verlangt wird. Die Einberufung einer solchen weiteren Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden.

Die Einberufung der HV erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung in dem Verbandsorgan (Bienenpflege) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Die Tagesordnung wird bei der HV bei Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der HV jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Alle vorstehend in Ziffer 3 getroffenen Bestimmungen gelten auch für die vorstehend genannten weiteren Mitgliederversammlungen.

Die Zuständigkeit der HV und der weiteren Mitgliederversammlungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

Soweit in dieser Satzung ausdrücklich Aufgaben der HV zugewiesen sind, sind die weiteren Mitgliederversammlungen für diese Aufgaben nicht zuständig.

### **§ 15 Kassier**

Der Kassier erledigt die allgemeinen Kassengeschäfte. Er legt der HV jährlich den Kassenbericht vor. Zu besonderen Zahlungen ist der Kassier nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden berechtigt.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, welche weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und darüber einen Bericht dem 1. bzw. dem 2. Vorsitzenden abzugeben.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte zu kontrollieren.

In der HV ist jährlich ein Prüfungsbericht zu geben.

### **§ 17 Schriftführer**

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Ausschusses, der HV und der weiteren Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen.

Die Protokolle sind zu unterzeichnen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer.

### **§ 18 Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins ist die Einberufung der HV bzw. einer weiteren Mitgliederversammlung notwendig.

Diese einberufene Versammlung kann einen Beschluss über die Auflösung des Vereins fassen, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so ist vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen bestimmt die letzte HV bzw. die letzte weitere Mitgliederversammlung. Dieses Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes Sigmaringen einer gemeinnützigen Organisation zuzuwenden, welche sich die Förderung der Bienenzucht zum Ziel gesetzt hat. Die Verteilung dieses Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§19 Datenschutz**

- Speicherung von Daten:

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird in der OMV auf dem Server des Deutschen Imkerbunds durchgeführt. Zugriffe auf diese Datenbank werden durch User und Passwort gesteuert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- Weitergabe der Daten an den Landesverband:

Als Mitglied des Landesverbands Württembergische Imker e.V. Olgastraße 23 73262 Reichenbach, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Bienenpflege über Vereinsaktivitäten und besondere Ereignisse.

Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, sowie Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Eröffnung Lichtung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur in gekürzter Version an Vorstandsmitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit dem Landesverband Württembergische Imker e.V. und dem Deutschen Imkerbund abgeschlossen.

Adressdaten werden für die Zeitschrift Bienenpflege an die Druckerei vom Landesverband weitergeben.

Der Deutsche Imkerbund und Landesverband Württembergische Imker e.V. greift auf Adressdaten, Völkerzahl zu. Genauso wird abgeglichen ob eine Honigschulung besucht wurde. Diese ist für die Bestellung der Gewährverschlüsse wichtig.

Die Imkerversicherung greift im Schadensfall auf die in der OMV hinterlegten Daten zurück.

- Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der HV vom 9. März 2019 angenommen und ist rechtskräftig.

Sigmaringen, den 09.März 2019

gez. Manuel Heid

Heiko Sell

Silvia Hesse

Christian Hagg

Thomas Regitz

Günther Merz

Yvonne Oliveri

Thomas Brükner